

Man sollte dem **schriftlichen Antrag** folgendes beifügen:

a) eine **Bescheinigung** des zuständigen Einwohneramtes aus dem öffentlichen Melderegister, aus der hervorgeht, dass der Antragstellende seinen **Hauptwohnsitz in Hamburg** hat und er die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt,

b) eine Kopie der **Geburtsurkunde**.

### Kosten

Es wird ein Vorschuss auf die Gerichtskosten erhoben. Bei Notwendigkeit kann ein **Antrag auf Prozesskostenhilfe** gestellt werden. Der Vordruck für diesen Antrag ist im Amtsgericht erhältlich.

### Anhörung

Der Richter benennt die beiden Gutachter. Nach Eingang der Gutachten erfolgt eine Anhörung beim zuständigen Richter (ein Gespräch unter 4 Augen, in dem er die Gründe erfragt, sich selbst ein Bild vom Antragstellenden macht). Der Richter beteiligt gemäß § 3 Abs. 3 den Vertreter des öffentlichen Rechts (Behörde für Inneres).

### Beschluss

Nach der Anhörung und der Würdigung der Gutachten fertigt der Richter den Beschluss.

### Informationen und Kontakte unter:

[www.dgti.org](http://www.dgti.org)

[www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

[www.transfamily.de](http://www.transfamily.de)

[www.transmann.de](http://www.transmann.de)

[www.regenbogen.verdi.de](http://www.regenbogen.verdi.de)

[www.sonntags-club.de](http://www.sonntags-club.de)

Dieser Flyer kann unter [www.regenbogen.verdi.de](http://www.regenbogen.verdi.de) heruntergeladen werden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirksverwaltung Berlin-Brandenburg  
Arbeitskreis Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender  
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

VISP: Susanne Stumpfenhusen



## Das Transsexuellengesetz

**Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen**

**(Transsexuellengesetz - TSG)**

**Vom 10. September 1980**

(Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, fortlaufende Seiten 1654 – 1658)



## Namensänderung = kleine Lösung

### § 1 Voraussetzungen.

(1) Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit **mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben**, sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie **Deutscher im Sinne des Grundgesetzes** ist oder wenn sie als staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr **Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird**,

Gemäß § 4 TSG darf das Gericht einem Antrag nach nur § 1 stattgeben, nachdem es die **Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat**, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind.

Die Sachverständigen müssen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zuzunehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

### Personenstandsänderung = große Lösung (§ 8 TSG)

Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie die **Voraussetzungen des § 1 Abs. 1** (für die Namensänderung) erfüllt sowie

- **dauernd fortpflanzungsunfähig** ist,
- sich einem ihre **äußeren Geschlechtsmerkmale** verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine **deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts** erreicht worden ist.

## Vorabbescheid (§ 9 TSG)

Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat, noch nicht dauernd fortpflanzungsunfähig ist oder noch verheiratet ist, so stellt das Gericht dies vorab fest. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu. Der Vorabbescheid hat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Namensänderung.

## Das Verfahren in Hamburg

Der Antrag ist im **Amtsgericht Hamburg – Abteilung 60** - zu stellen.

Postanschrift:

Postfach 300121, 20348 Hamburg

Die Antragstellung erfolgt formlos, d.h. es gibt keinen Vordruck. Es sollte eine kurze Darstellung des Verlangens erfolgen. Das Zielgeschlecht und der gewünschte Vorname müssen eindeutig erkennbar sein. Die Angabe von Gutachtern ist nicht erforderlich.